

# Informationen

des Hauptpersonalrats Gymnasien  
beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg

November 2014

1. Das neue HPR-Gremium	2
2. Liste der HPR-Mitglieder	2
3. Neuregelung des Mehrarbeitsunterrichts (MAU)	3
4. A 14-Beförderungen im Oktober 2014 und im Jahr 2015	4
5. Neue Beteiligungsrechte bei A 14- und A 15-Stellenbesetzungen	6
6. Neue Rechte des ÖPR bei Stellenausschreibungen	7
7. Schulkonferenz und Schulleiterbesetzungsverfahren	8
8. Neuregelung der Altersermäßigung seit 01.08.2014	8
9. Neuregelung der Schwerbehindertenermäßigung seit 01.08.2014	9
10. Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung	10

## Verteiler:

	Anzahl Exemplare
Die Informationen des HPR Gymnasien sind gedacht für	
den <b>Aushang für das Kollegium</b> an jedem Gymnasium	1
den Örtlichen Personalrat an öffentlichen Gymnasien (ÖPR)	5
die Beauftragte für Chancengleichheit an jedem Gymnasium (BfC)	1
die Örtliche Vertrauensperson für die Schwerbehinderten (ÖVP)	1
die Schulleitung	1
die Bezirkspersonalräte Gymnasien (BPR)	11
die Bezirksvertrauensperson Gymnasien (BVP)	1
die Ausbildungspersonalräte pro Studienseminar (APR)	20

## 1. Das neue HPR-Gremium

Nach seiner Wahl im Mai ist der neue HPR jetzt seit dem 01.08.2014 im Amt.

Das Gremium wurde durch die LPVG-Änderung von 11 auf 19 Mitglieder vergrößert.

**Ab Januar 2015** sind alle HPR-Mitglieder jeweils unter einer persönlichen

KM-E-Mail-Adresse der Form: [Vorname.Name@km.kv.bwl.de](mailto:Vorname.Name@km.kv.bwl.de) zu erreichen.

Anfragen allgemeiner Art können jederzeit auch an die HPR-Geschäftsstelle unter der E-Mail-Adresse [hpr@km.kv.bwl.de](mailto:hpr@km.kv.bwl.de) gerichtet werden. Bitte geben Sie dabei an, dass Sie an einem Gymnasium unterrichten, da die HPR-Geschäftsstelle beim Kultusministerium auch für die drei anderen Hauptpersonalräte (Berufliche Schulen, GHWRGS und außerschulischer Bereich) tätig ist.

## 2. Liste der HPR-Mitglieder

Ralf Scholl (Vorsitzender)	<a href="mailto:Ralf.Scholl@km.kv.bwl.de">Ralf.Scholl@km.kv.bwl.de</a>
Ursula Kampf (Stv. Vorsitzende, AN-Vertreterin)	<a href="mailto:Ursula.Kampf@km.kv.bwl.de">Ursula.Kampf@km.kv.bwl.de</a>
Jürgen Stahl (Vorstandsmitglied)	<a href="mailto:Juergen.Stahl@km.kv.bwl.de">Juergen.Stahl@km.kv.bwl.de</a>
Jörg Sobora (Vorstandsmitglied)	<a href="mailto:Joerg.Sobora@km.kv.bwl.de">Joerg.Sobora@km.kv.bwl.de</a>
Barbara Becker	<a href="mailto:Barbara.Becker@km.kv.bwl.de">Barbara.Becker@km.kv.bwl.de</a>
Annemarie Endress	<a href="mailto:Annemarie.Endress@km.kv.bwl.de">Annemarie.Endress@km.kv.bwl.de</a>
Claudia Hildenbrand	<a href="mailto:Claudia.Hildenbrand@km.kv.bwl.de">Claudia.Hildenbrand@km.kv.bwl.de</a>
Sabine Jungblut	<a href="mailto:Sabine.Jungblut@km.kv.bwl.de">Sabine.Jungblut@km.kv.bwl.de</a>
Gabriela Kneiding	<a href="mailto:Gabriela.Kneiding@km.kv.bwl.de">Gabriela.Kneiding@km.kv.bwl.de</a>
Konrad Oberdörfer	<a href="mailto:Konrad.Oberdoerfer@km.kv.bwl.de">Konrad.Oberdoerfer@km.kv.bwl.de</a>
Roswitha Raffelt	<a href="mailto:Roswitha.Raffelt@km.kv.bwl.de">Roswitha.Raffelt@km.kv.bwl.de</a>
Markus Riese	<a href="mailto:Markus.Riese@km.kv.bwl.de">Markus.Riese@km.kv.bwl.de</a>
Cord Santelmann	<a href="mailto:Cord.Santelmann@km.kv.bwl.de">Cord.Santelmann@km.kv.bwl.de</a>
Bernd Saur	<a href="mailto:Bernd.Saur@km.kv.bwl.de">Bernd.Saur@km.kv.bwl.de</a>
Till Seiler	<a href="mailto:Till.Seiler@km.kv.bwl.de">Till.Seiler@km.kv.bwl.de</a>
Farina Semler (AN-Vertreterin)	<a href="mailto:Farina.Semler@km.kv.bwl.de">Farina.Semler@km.kv.bwl.de</a>
Silvana Stärr	<a href="mailto:Silvana.Staerr@km.kv.bwl.de">Silvana.Staerr@km.kv.bwl.de</a>
Liane Voß	<a href="mailto:Liane.Voss@km.kv.bwl.de">Liane.Voss@km.kv.bwl.de</a>
Andrea Wessel	<a href="mailto:Andrea.Wessel@km.kv.bwl.de">Andrea.Wessel@km.kv.bwl.de</a>
Ursula Meissner-Müller (HVP Schwerbehinderte)	<a href="mailto:Ursula.Meissner-Mueller@km.kv.bwl.de">Ursula.Meissner-Mueller@km.kv.bwl.de</a>

### 3. Neuregelung des Mehrarbeitsunterrichts (MAU)

Wie den Kollegien bereits durch die Schulleitungen kommuniziert, soll der Abrechnungszeitraum für MAU-Stunden mit dem Schuljahr 2014/15 landesweit von monatlicher Abrechnung auf jährliche Abrechnung umgestellt werden.

Der HPR wurde zu dieser Maßnahme nicht gehört und unternimmt alles in seiner Macht Stehende, damit diese Regelung wieder zurückgenommen wird.

<h4>Empfehlungen des HPR für den Umgang mit der Neuregelung</h4>
--

#### 1. Keine Festsetzung eines erhöhten Deputates zu Schuljahresbeginn in Erwartung von später im Jahr ausfallendem Unterricht

Später im Schuljahr voraussichtlich ausfallender eigener Unterricht kann nur zum „Freizeitausgleich“ nach bereits geleisteter Mehrarbeit herangezogen werden, kann aber nicht bereits im Vorgriff die Anordnung von Mehrarbeit rechtfertigen.

#### 2. Kein bevorzugter Einsatz von Lehrkräften mit absehbar ausfallendem eigenen Unterricht

Nach Auffassung der Personalvertretung sollten für Kranken- und Elternzeitvertretungen von weniger als drei Monaten bevorzugt Lehrkräfte eingesetzt werden, die voraussichtlich MAU auch abrechnen können, weil sie keinen Abi-Kurs haben, der zu einigen Wochen ausfallendem eigenen Unterricht führt und mit MAU verrechnet werden müsste. Außerdem sind Lehrkräfte mit Abi-Kurs ja ohnehin schon durch das Abitur besonders belastet. Das wären zwei Gründe, weshalb diese Lehrkräfte nach Möglichkeit von MAU verschont werden sollten, da sie sonst eine vermeidbare persönliche Härte erfahren (Mehrbelastung ohne finanziellen Ausgleich).

Auch Lehrkräfte, bei denen aufgrund der voraussehbaren Abwesenheit von Klassen wegen Studienfahrten, Landschulheimaufenthalten, Austausch usw. eigener Unterricht ausfallen wird, sollten nach Möglichkeit von Mehrarbeit ausgenommen werden, damit ihnen durch die Verrechnung des ausfallenden Unterrichts keine Abrechnungsmöglichkeit für Mehrarbeit besteht.

#### 3. Übertragung anderer dienstlicher Aufgaben zur Vermeidung der Gegenrechnung ausfallenden eigenen Unterrichts

Ausfallender eigener Unterricht, z. B. nach den Abiturprüfungen, kann nur dann als „Freizeitausgleich“ mit zuvor geleisteter Mehrarbeit verrechnet werden, wenn der Lehr-

kraft in dieser Zeit keine anderen dienstlichen Aufgaben übertragen wurden. Es empfiehlt sich also für die Lehrkräfte, die zuvor Mehrarbeit geleistet haben, für den Zeitraum des ausfallenden eigenen Unterrichts die Übertragung dienstlicher Aufgaben zu beantragen, damit die Gegenrechnung vermieden wird. Es gibt genügend wichtige Dienstgeschäfte an den Schulen, die hierzu sinnvoll genutzt werden können.

#### 4. Keine Mehrarbeit von befristet Beschäftigten

Die Anordnung von Mehrarbeit für befristet Beschäftigte ist laut der offiziellen Schreiben des RP Karlsruhe und des RP Stuttgart grundsätzlich unzulässig.

#### 5. Mitbestimmung der Personalvertretung

Bei absehbarem Mehrarbeitsbedarf (z. B. Mutterschutz, Elternzeit) hat der Örtliche Personalrat gemäß LPVG § 70 Abs. 2 Nr. 4 ein *Mitbestimmungsrecht* bei der Anordnung von Mehrarbeit. Er kann also darauf hinwirken, dass durch eine vermeidbare Doppelbelastung mit Abitur und Mehrarbeit oder durch die Verrechnung von später vorhersehbar ausfallendem eigenem Unterricht keine vermeidbaren *persönlichen Härten durch Überlastung oder finanzielle Einbußen* entstehen. Die Mitbestimmung gilt allerdings nicht für unvorhersehbare Fälle, z. B. bei Vertretungsbedarf durch die plötzliche Erkrankung einer Lehrkraft.

Außerdem hat der ÖPR gemäß LPVG § 70 Abs. 3 ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne. Es empfiehlt sich, dass ÖPR und Schulleitung bezüglich der Anordnung von Mehrarbeit eine *Dienstvereinbarung* schließen, welche Grundsätze enthält, die darauf abzielen, persönliche Härten bei der Anordnung von Mehrarbeit zu vermeiden.

#### 4. A 14-Beförderungen im Oktober und im Jahr 2015

Das Verhältnis der Beförderungsstellen im konventionellen Verfahren und im Ausschreibungsverfahren beträgt weiterhin 50 : 50.

##### *Konventionelles Beförderungsprogramm Oktober 2014*

Es standen landesweit 170 Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung.

RP Stuttgart:	55 Stellen
RP Karlsruhe:	36 Stellen
RP Freiburg:	38 Stellen
RP Tübingen:	41 Stellen

Für das Jahr 2015 stehen *insgesamt 785 A 14-Stellen für Beförderungen* an allgemeinbildenden Gymnasien zur Verfügung, wobei 244 Stellen davon ursprünglich für den Bereich der Gemeinschaftsschulen in den Staatshaushaltsplan eingeplant waren, dort aber noch nicht benötigt werden.

Zum Mai 2015 stehen damit landesweit für die allgemeinbildenden Gymnasien insgesamt 425 A 14-Stellen für schulbezogene Stellenausschreibungen und 360 Stellen für das konventionelle Beförderungsverfahren zur Verfügung. Die Ursache für die Abweichung von der 50 : 50-Verteilung besteht darin, dass 2014 im Ausschreibungsverfahren insgesamt 33 Stellen nicht besetzt werden konnten, die deshalb dem konventionellen Verfahren im Oktober zugeschlagen wurden. Dadurch lag die Zahl der Beförderungen im konventionellen Verfahren im Jahr 2014 insgesamt um 66 höher als im Ausschreibungsverfahren, was durch die obige Planung für 2015 ausgeglichen werden soll.

Die *A 14-Ausschreibungsstellen* für 2015 verteilen sich folgendermaßen auf die Regierungsbezirke:

RP Stuttgart: 161 Stellen  
RP Karlsruhe: 107 Stellen  
RP Freiburg: 83 Stellen  
RP Tübingen: 74 Stellen

Von diesen Stellen gehen allerdings bis zu 10 % Rückbehalts-Stellen für den außerschulischen Bereich (Seminare, Regierungspräsidien, Landesamt für Schulentwicklung usw.) ab.

Die *Stellenausschreibungen* werden vom 16. Januar 2015 bis zum 13. Februar 2015 unter [www.befoerderungsverfahren.lobw.de](http://www.befoerderungsverfahren.lobw.de) im Internet aufrufbar sein.

Auch für 2015 gilt: Im Ausschreibungsverfahren im Mai nicht besetzte Stellen werden dem konventionellen Beförderungsverfahren im Oktober zugeschlagen.

Alle Verfahrensschritte, wie z. B. die Beteiligung der Personalvertretungen, der Schwerbehindertenvertretungen und der BfC, entsprechen denen des Vorjahres.

## 5. Neue Beteiligungsrechte bei A 14- und A 15-Stellenbesetzungen

Das neue Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) räumt der Personalvertretung das Recht zur Teilnahme an Eignungsgesprächen ein (§ 68a (3)). Ein Mitglied des zuständigen Gremiums kann demnach an Auswahlgesprächen im Rahmen von Beförderungsverfahren, also an Bewerbergesprächen auf A 14- bzw. A 15-Stellen, teilnehmen.

*Der HPR ist zuständig für die A 15-Beförderungsverfahren.*

Er benennt und entsendet eines seiner Mitglieder für die Teilnahme an den Bewerbergesprächen für Abteilungsleiter- und Fachberaterstellen. Diese Gespräche finden an den Regierungspräsidien statt. Der HPR kann die Teilnahme an einzelnen Bewerbergesprächen ggf. auch an den jeweiligen BPR delegieren, wenn Terminprobleme aufgrund der Vielzahl an Verfahren dies erzwingen.

In der Vergangenheit war der HPR Gymnasien am Beförderungsverfahren für stellvertretende Schulleiter/innen (A 15 + Z) nicht beteiligt. Mit dem neuen LPVG hat sich das geändert. Der HPR ist in der Beteiligung und nimmt auch an den Bewerbergesprächen teil, letzteres aber nur, wenn ein(e) Bewerber(in) dies beantragt.

*Besetzung von A 15-Stellen - Beteiligung des Örtlichen Personalrats*

Das nach dem Prinzip der Bestenauslese durchzuführende Verfahren liegt in Händen des Regierungspräsidiums, das seinen Besetzungsvorschlag an das Kultusministerium weiterleitet. Dieses legt dem HPR dann die beabsichtigte Personalmaßnahme vor. Der HPR gibt bei Abteilungsleiterstellen dem betroffenen ÖPR die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der ÖPR hat die Möglichkeit, sich im Falle von Bedenken gegen die beabsichtigte Personalentscheidung innerhalb der im Anschreiben des HPR und auf dem Personalbogen genau benannten Frist zu äußern. Seine Äußerung kann auch in der Erklärung „Wir nehmen nicht Stellung“ bestehen.

Wenn innerhalb der dem ÖPR zustehenden Rückmeldefrist keine Stellungnahme beim HPR eingeht, ruht das Verfahren bis zum Fristablauf. Dem ÖPR ist es selbstverständlich unbenommen, die eingeräumte Frist voll auszuschöpfen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der ÖPR im Falle eines deutlich vor Fristablauf gefassten Beschlusses durch zügige Benachrichtigung des HPR zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen kann.

Ein PERS-Bogen zur Anhörung, wie er vom HPR an den ÖPR geschickt wird, ist im Anhang beigefügt. In Ihre Zuständigkeit fällt dabei nur der grau unterlegte Inhalt in „Feld 3“.

Ebenfalls anbei finden Sie das den PERS-Bogen begleitende Anschreiben des HPR.

*Der BPR ist zuständig für die A 14-Beförderungsverfahren.*

Da bei den A 14-Ausschreibungsverfahren alle Bewerbergespräche innerhalb von drei Wochen stattfinden, ist es aufgrund der Vielzahl der Verfahren nicht möglich, dass je ein Mitglied des BPR an jedem der Auswahlgespräche teilnimmt, die ja vor Ort an den Schulen stattfinden. Deswegen kann der BPR diese Aufgabe an den jeweiligen örtlichen Personalrat delegieren. Genaueres erfahren Sie aus dem BPR-Info.

*Ziel der Personalratsbeteiligung bei Auswahlgesprächen*

Das jeweilige Mitglied des Personalrats hat nur ein Teilnahmerecht ohne beratende Stimme. In den Ausführungen von Rooschütz/Bader zu § 68a heißt es in Absatz 24 wörtlich: *„Die Auswahlentscheidung nach dem Grundsatz der Bestenauslese wird allein von der Dienststelle getroffen, ohne dass dem Mitglied des Personalrats ein Beratungsrecht zustünde. Das Teilnahmerecht umfasst jedoch auch das Recht, Fragen zu stellen.“*

Das jeweils teilnehmende Mitglied des Personalrats übt also lediglich eine Wächterfunktion aus. Er/sie wacht darüber, dass die Behördenvertreter, die die Gespräche führen und hernach bewerten, sachgerecht und fair vorgehen und dass eine Gleichbehandlung der Bewerber(innen) sichergestellt ist.

## **6. Neue Rechte des ÖPR bei Stellenausschreibungen**

*ÖPR-Beteiligung bei A 14-Stellenausschreibungen*

Der ÖPR hat ein Mitwirkungsrecht bei den Grundsätzen der Personalplanung (§ 76 (1) 6. LPVG) und ein Anhörungsrecht bei der konkreten Personalplanung (§ 82 (1) 1. LPVG), d. h. jede Stellenausschreibung muss mit dem ÖPR besprochen werden.

Wir verweisen an dieser Stelle insbesondere auf § 81 des LPVG: "Soweit der Personalrat anzuhören ist, ist ihm die Angelegenheit rechtzeitig bekanntzugeben und ausreichend Gelegenheit zur Äußerung zu geben." - Diese Klarstellung wurde neu ins LPVG eingefügt. Im Kommentar von Rooschütz/Bader zum LPVG heißt es dazu in Anmerkung 1 auf S. 410 f: *"Der Leiter der Dienststelle teilt dem PR rechtzeitig schriftlich oder mündlich seine Absicht mit, eine bestimmte Maßnahme durchführen zu wollen, und gibt ihm ausreichend Gelegenheit, sich hierzu schriftlich oder mündlich zu äußern. Ausgehend vom Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit wird der Leiter der Dienststelle einen Wunsch des PR, die Maßnahme mit ihm vor Vollzug zu erörtern, nicht ablehnen können."*



### *ÖPR-Beteiligung bei A 15-Stellenausschreibungen (AL-Stellen)*

Auch bei der Ausschreibung einer AL-Stelle liegt ein Mitwirkungs- bzw. Anhörungstatbestand vor. Für die einzelne Schule bedeutet eine Neubesetzung einer AL-Stelle auf jeden Fall eine konkrete Personalplanungsmaßnahme nach § 82 (1) 1. LPVG, zum anderen kann mit der Ausschreibung aber auch eine Dienstpostenbewertung nach § 76 LPVG verbunden sein. Außerdem wird dadurch nicht zuletzt ein Impuls für die Schulentwicklung gelegt, den die Lehrkräfte anschließend mittragen müssen.

Nach Ansicht des HPR handelt es sich damit ggf. um eine Angelegenheit der Mitwirkung nach § 76 (1) 6. und 8., auf jeden Fall aber um eine Angelegenheit der Anhörung, § 82 (1) 1.

## **7. Schulkonferenz und Schulleiterbesetzungsverfahren**

An den HPR wurde mehrfach die Frage herangetragen, ob die Schulkonferenz für ein Schulleiterbesetzungsverfahren auch einen Schulkonferenz-Vertreter bestimmen kann, der nicht Mitglied der Schulkonferenz ist.

Auf Anfrage des HPR nahm das KM zu dieser Frage wie folgt Stellung:

Sinn der Formulierung "Vertreter der Schulkonferenz" statt "Mitglied der Schulkonferenz" sei gewesen, dass ggf. bei einem Ausscheiden dieses Vertreters aus der Schulkonferenz (z. B. bei einer Neukonstituierung) kein Wechsel in der Schulleiter-Auswahlkommission vorgenommen werden muss.

Nach dem Wortlaut dieser Regelung sei es jetzt aber auch möglich und rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Schulkonferenz von Anfang an ein Nichtmitglied zum Schulkonferenz-Vertreter beim Schulleiter-Auswahlverfahren benennt.

Ob dies unter praktischen und sonstigen Gesichtspunkten ein sinnvolles Vorgehen ist, muss jede Schulkonferenz selbst entscheiden.

## **8. Neuregelung der Altersermäßigung seit 01.08.2014 (§ 4 Lehrkräfte-ArbeitszeitVO)**

Die Neuregelung der Altersermäßigung gilt sowohl für verbeamtete wie für Arbeitnehmer-Lehrkräfte.

Zu Beginn des Schuljahrs, in dem eine vollbeschäftigte Lehrkraft ihr *60. Lebensjahr* vollendet, erhält sie *1 Wochenstunde Altersermäßigung*.

Zu Beginn des Schuljahrs, in dem eine vollbeschäftigte Lehrkraft ihr *62. Lebensjahr* vollendet, erhält sie *2 Wochenstunden Altersermäßigung*.



*Jegliche Reduzierung des Lehrauftrags (auch um nur eine oder zwei Wochenstunden) wirkt sich ab dem Schuljahr 2014/15 auch auf die Altersermäßigung aus: Die Lehrkraft erhält die oben beschriebene Altersermäßigung prozentual anteilig.*

*Es gibt keinen Bestandsschutz.* Die bisherigen Regelungen zur Altersermäßigung in der Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg“ vom September 2008, veröffentlicht in K. u. U. Okt. 2008, gelten für niemanden weiter.

Ganze und halbe Stunden Altersermäßigung werden im laufenden Schuljahr als Ermäßigung in Zeit gewährt; restliche Bruchteile werden gesammelt, bis wieder eine halbe Stunde zeitliche Entlastung gegeben werden kann.

Alters- und Schwerbehindertenermäßigung werden ggf. addiert.

*Achtung: Vor dem Eintritt in den Ruhestand ist darauf zu achten, dass im laufenden Schuljahr „übrige“ Bruchteile (unter einer halben Stunde) durch eine schulinterne Lösung zurückgegeben werden. - Bitten Sie Ihren ÖPR diesbezüglich um Unterstützung!*

Restbruchteile an Altersermäßigung, die vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht zurückgegeben wurden, verfallen bei beamteten Lehrkräften. Eine Ausbezahlung in Geld ist nicht möglich.

Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis haben dagegen einen Anspruch auf Erstattung in Geld (BAG-Urteil vom 30.09.1998). Das KM möchte dies aber - laut Schreiben vom 04.08.2014 - auf Fälle von „unvorhersehbarem Ausscheiden“ beschränken.

## **9. Neuregelung der Schwerbehindertenermäßigung seit 01.08.2014**

Mit Schreiben vom 26.06.2014 hat das Kultusministerium den Hauptpersonalräten und den Hauptvertrauenspersonen die endgültige Fassung der neuen "Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO)", der der Landtag am 25.06.2014 zugestimmt hat, vorgelegt.

Diese Neuregelung hat bereits für das Schuljahr 2014/2015 Gültigkeit, trat also bereits zum 01.08.2014 in Kraft.

*Die sich daraus ergebende Regelung im Bereich der Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte sieht folgendermaßen aus:*

- Die pauschale Deputatsermäßigung für *vollzeitbeschäftigte* Lehrkräfte bleibt wie bisher erhalten.

- Reduzierungen von einer oder zwei Stunden (die bisher unschädlich waren) zählen nun als Teilzeitbeschäftigung und sind daher für die Deputatsermäßigung schädlich.
- Teilzeitbeschäftigte erhalten die Deputatsermäßigung immer prozentual anteilig, wobei ganze und halbe Stunden als Ermäßigung gegeben werden.  
Kleinere Stundenbruchteile als halbe Stunden werden angespart und zur Ermäßigung im nächsten Jahr dazu addiert. Ergibt sich dadurch wieder eine halbe oder volle Stunde, wird diese als Ermäßigung gegeben, der Rest wieder angespart. Dieses Verfahren setzt sich fort. Rundungen finden dabei nicht statt.
- Stundenbruchteile aus Alters- und Schwerbehindertenermäßigung werden aufaddiert.
- Im letzten Unterrichtsjahr hat die Schulleitung durch eine schulinterne Lösung Ermäßigungen auch für Stundenbruchteile unter einer halben Wochenstunde zu gewähren.

*Hinweis:*

- Die *zusätzliche Deputatsermäßigung* von einer bis höchstens zwei Stunden für Behinderungen, die sich im Schulbereich besonders auswirken, ist von der Neuregelung *nicht betroffen*.
- Bei drei und mehr Stunden Deputatsreduzierung ergeben sich spürbare Verbesserungen für die schwerbehinderten Teilzeitbeschäftigten.

Die Schwerbehindertenvertretung hat für die verschiedenen Schularten Berechnungen für die Deputatsermäßigung für Schwerbehinderte vorgenommen. Diese sind auf [www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de](http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de) zu finden.

## **10. Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung**

In der Zeit vom *1. Oktober bis 30. November 2014* finden die *Wahlen der Örtlichen Schwerbehindertenvertretungen* statt. Wahlberechtigt sind schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Lehrkräfte. Die Einladungen zur Wahlversammlung werden von den Örtlichen Vertrauenspersonen (mindestens drei Wochen vor dem Termin) versandt.

Die *Bezirksschwerbehindertenvertretungen an den vier Regierungspräsidien* werden *zwischen dem 1. Dezember 2014 und dem 31. Januar 2015* von den neu gewählten Örtlichen Vertrauenspersonen und den bisherigen Bezirksschwerbehindertenvertretungen gewählt.

Daran anschließend wird zwischen dem *1. Februar und dem 31. März 2015* die *Hauptvertrauensperson* (wiederum durch die neu gewählten Örtlichen Vertrauenspersonen sowie die

neu gewählten Bezirksschwerbehindertenvertretungen und die bisherige Hauptvertrauensperson) gewählt. Der Wahltermin wurde bereits auf den 16. März 2015 festgelegt.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Ralf Scholl (Vorsitzender)

Ursula Kampf, Jürgen Stahl, Jörg Sobora (Vorstand)

Barbara Becker, Annemarie Endress, Claudia Hildenbrand, Sabine Jungblut,

Gabriela Kneiding, Konrad Oberdörfer, Roswitha Raffelt, Markus Riese,

Cord Santelmann, Bernd Saur, Till Seiler, Farina Semler, Silvana Stär,

Liane Voß, Andrea Wessel

Ursula Meissner-Müller (HVP Schwerbehinderte)